

# DATENSCHUTZ

## KONKRET

**Recht | Projekte | Lösungen**

Chefredaktion: Rainer Knyrim

### Cybercrime

**Praxisfall Cyberangriff – hätten Sie ihn erkannt?**

*Lars D. Preußner*

**Die Täter sind professioneller geworden**

*Interview mit Leopold Löschl*

**Cyber-Versicherung**

*Thomas Hubinger*

**Datenmissbrauch: Ernstfall und Vorbereitung**

*Rainer Knyrim, Clemens Foisner, Paul Prihoda*

**In Cybercrime verfangene Domains „einfangen“**

*Rainer Knyrim, Boris Tremel*

**Checkliste Datensicherheitsmaßnahmen**

*Hans-Jürgen Pollirer*

**Mit Standardvertragsklauseln in die Cloud**

*Rainer Knyrim*

**Gesetzesbeschwerde**

*Ernst M. Weiss*



**Rainer Knyrim**  
Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte OG

## Mit Standardvertragsklauseln in die Cloud

**Erste Cloud-Genehmigungen der Datenschutzbehörde.** Die Datenschutzbehörde hat erstmals Datentransfers zu einem US-Cloud-Anbieter mit Bescheid genehmigt und eine erste Post-Safe-Harbor-Entscheidung getroffen.

### Ausgangslage

Die österr Tochtergesellschaft eines US-Konzerns sollte Daten aus verschiedenen,

beim Datenverarbeitungsregister bereits gemeldeten Datenanwendungen (ua Kundenverwaltung, Personalverwaltung, Kontakt-

und Terminverzeichnis) zur Dateneingabe, Datenaktualisierung und -speicherung (Hosting) an eine zentrale Konzern-Dienst-

leistungsgesellschaft überlassen, damit diese die notwendigen IT-Services erbringen könne. Klar war von Anfang an, dass der Konzern-Dienstleister seinerseits für Teile der Dienstleistungen einen US-Softwarekonzern als Subdienstleister heranziehen würde. Die Daten sollten konkret im Rahmen der von Microsoft angebotenen „Office 365“ Cloud-Lösung gespeichert werden. Dabei kommen seitens Microsoft weitere Dienstleister zum Einsatz.

Die Analyse ergab, dass – trotz im Jahr 2014 (noch) vorliegender, aufrechter und gültiger Safe Harbor-Zertifizierung sowohl der Konzern-Dienstleistungsgesellschaft in den USA als auch von Microsoft – dies kein Fall war, der mit vollständiger Rechtsicherheit über Safe Harbor zu lösen gewesen wäre. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Art 29-Datenschutzgruppe nämlich bereits in einem Brief zu Safe Harbor festgehalten, dass dann, wenn dem Auftraggeber schon vor Übermittlung oder Überlassung von Daten an ein Safe Harbor-zertifiziertes Unternehmen bekannt ist, dass seine Daten von diesem Safe Harbor-zertifizierten Unternehmen an andere, nicht Safe Harbor-zertifizierte Unternehmen (in den USA oder anderswo) weitergegeben werden, das alleinige Stützen auf die Safe Harbor-Regeln nicht ausreichend sei. Als Konsequenz daraus müssten – so die Art 29-Datenschutzgruppe damals – in solchen Fällen Standardvertragsklauseln abgeschlossen oder andere Lösungen gesucht werden.<sup>1</sup>

### Lösung mit Standardvertragsklauseln

Es wurden daher im Sinne der Ausführungen der Art 29-Datenschutzgruppe Standardvertragsklauseln zwischen der österr Konzerngesellschaft und dem US-Konzern-Dienstleister abgeschlossen und bei der DSB zur Genehmigung eingereicht. Das Vorhaben, die Daten an Microsoft als Subdienstleister weiterzugeben, wurde gegenüber der DSB offengelegt, da eine solche Weitergabe an Dienstleister laut Art II der Standardvertragsklauseln 2010/87/EG grundsätzlich zulässig ist.

Zeitgleich zum Verfahren der Antragstellerin wurden seitens Microsoft noch Gespräche mit der Art 29-Datenschutzgruppe über die Ausgestaltung von deren Verträgen geführt. Als diese abgeschlossen waren, erhielt die Antragstellerin am 25. 9. 2015 – also sogar noch wenige Tage vor der Safe Harbor-Entscheidung vom 6. 10. 2015 – ihren Genehmigungsbescheid.<sup>2</sup>

### Auflage der Datenschutzbehörde

Angesichts des Umstandes, dass Subdienstleister mit Cloud-Technologie eingesetzt werden sollten, erteilte die DSB die Auflage, dass das Dienstleistungsverhältnis gelöst werden müsse, wenn die eingesetzte Technologie sich als unzulässig erweisen sollte. Diese Auflage greift laut Bescheid auch dann, wenn die dem Dienstleister anvertrauten Daten nicht unmittelbar gefährdet sind, aber die eingesetzte Cloud-Technologie sich an anderer Stelle als grundsätzlich unsicher erweist. Damit trägt der Bescheid dem Umstand Rechnung, dass Cloud-Hosting noch neu ist und – trotz aller Beteuerungen der Anbieter – schwerwiegende Mängel aufweisen kann.

Als Nachweise der Unzulässigkeit gelten laut Bescheid insbesondere Urteile zuständiger Gerichte, eine negative Bewertung durch die Art 29-Datenschutzgruppe oder andere namhafte Datenschutz- und Datensicherheitsorganisationen oder der Entzug oder die Verweigerung von Zertifizierungen wie ISO/IEC 27018:2014 (Information technology – Security techniques – Code of practice for protection of personally identifiable information [PII] in public clouds acting as PII processors).

Anzumerken ist, dass die DSB im Verfahren den Stand insbesondere der ISO-Zertifizierungen von Microsoft im Detail erfragte.

Wenige Tage später, am 1. 10. 2015, erließ die DSB einen weiteren Genehmigungsbescheid mit derselben Auflage, auch dort war der Antragssteller ein österr Unternehmen, der Empfänger der Daten aber direkt die Microsoft Corporation in den USA, wieder hier zur Nutzung der Cloud-Dienste des Produkts „Microsoft Office 365“.<sup>3</sup>

### Weitergeltung der Genehmigung

Als am 6. 10. mit sofortiger Wirkung das Safe Harbor-Abkommen vom EuGH aufgehoben wurde<sup>4</sup>, zeigte sich, dass der von Anfang an eingeschlagene Weg richtig war, da die antragstellenden Unternehmen nun trotz des Wegfalls der Safe Harbor-Regelungen weiter über eine gültige Rechtsgrundlage für den Datentransfer verfügen. Diese Genehmigung wird sogar über das Inkrafttreten der DSGVO ab 2018 hinaus wirken. Art 42 Abs 5 b DSGVO<sup>5</sup> sieht nämlich vor, dass alle Genehmigungen einer nationalen DSB auf Basis der aktuellen Rechtslage unter der Datenschutz-RL solange gültig bleiben, bis sie entweder abgeändert wer-

den, durch eine neue ersetzt werden oder durch die Behörde aufgehoben werden. Somit hat man die Möglichkeit, bereits jetzt entsprechend dieser Musterbescheide die eigenen Cloud-Angelegenheiten „ins Reine“ zu bringen, um fit für 2018 zu sein.

Die vorliegenden Bescheide zeigen auch, dass es den Kunden einen positiven Nutzen bringt, wenn ihr Software-Anbieter sich aktiv um eine korrekte datenschutzrechtliche Lösung (mit) bemüht und die Kunden nicht „im Regen“ stehen lässt. Die Strafen für die unkorrekte Abarbeitung der Themen „internationaler Datenverkehr“ und „Cloud Computing“<sup>6</sup> treffen nämlich den Auftraggeber! Derzeit beträgt der Strafraum „nur“ € 10.000,-, ab 2018 mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung hingegen 10 Mio Euro oder 2% des globalen Umsatzes!

## Strafen für Fehler bei der Abarbeitung der Themen „internationaler Datenverkehr“ und „Cloud Computing“ treffen den Auftraggeber!

### Erste Post-Safe-Harbor-Entscheidung

Auch nach Wegfall von Safe Harbor gibt es nun bereits einen ersten Genehmigungsbescheid der DSB für „ersatzweise“ eingereichte Standardvertragsklauseln. Im konkreten Fall hatte ein österr Konzerngesellschaft schon längere Zeit verschiedene Datenanwendungen bei ihrer Konzern-IT-Dienstleistungsgesellschaft in den USA gehostet. Diese Konzern-Dienstleistungsgesellschaft verfügte über eine Safe Harbor-Zertifizierung, die sich allerdings nur auf die Personalverwaltung bezog. Daher wurde schon früher ein Genehmigungsverfahren auf Basis von Standardvertragsklauseln durchgeführt, in dem allerdings der Teil, der durch Safe Harbor abgedeckt war, genehmigungsfrei war. Nach Wegfall des Safe Harbor-Abkommens wurde nun jener Teil, der damals genehmigungsfrei war, bei der DSB auf Basis der damaligen Standardvertragsklauseln wieder eingereicht. Die Ge-

<sup>1</sup> Siehe Knyrim, Praxishandbuch Datenschutzrecht<sup>3</sup> 141, mit Link zum Brief der Art 29-Datenschutzgruppe an Kommissarin Reding vom 10. 4. 2014. <sup>2</sup> Die Antragstellerin wurde vom Autor vertreten. Die E ist bislang nicht im RIS veröffentlicht. <sup>3</sup> Der Autor bedankt sich bei Microsoft für die Information zu diesem zweiten Bescheid. <sup>4</sup> Siehe dazu auf Schrems, Die Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH, Dako 2015, 115; Knyrim/Trieb, Checkliste Datentransfer nach Safe Harbor, Dako 2015, 117. <sup>5</sup> IdF 15. 12. 2015. <sup>6</sup> Siehe dazu Pollirer, Checkliste Cloud-Computing, Dako 2015, 91; Pollirer, Checkliste – Internationaler Datenverkehr, Dako 2015, 37; Lechner, Praxis des internationalen Datenverkehrs, Dako 2015, 13.

nehmung erfolgte binnen erfreulich kurzer Frist, da der DSB die Standardvertragsklauseln schon bekannt waren. Eine Auflage iSd oben genannten Entscheidungen erfolgte nicht, da es sich um ein konzernin-

ternes Hosting ohne Cloud-(Sub-)Dienstleister handelt. Der positive Bescheid erging am 29. 12. 2015,<sup>7</sup> hat aufgrund der besonderen Fallkonstellation allerdings nicht unbe-

dingt Ausstrahlungswirkung auf künftige Verfahren.

Dako 2016/24

<sup>7</sup>Die Antragsstellerin wurde vom Autor vertreten, auch diese Entscheidung ist bislang nicht im RIS veröffentlicht.

## Zum Thema

### Über die Autoren

Dr. Rainer Knyrim ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte in Wien. Tel: +43 (0)1 533 16 95, E-Mail: knyrim@preslmayr.at, Internet: [www.preslmayr.at](http://www.preslmayr.at)

### Literatur zu Safe Harbor

Schrems, Die Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH, Dako 2015, 115; Knyrim/Trieb, Checkliste Datentransfer nach Safe Harbor, Dako 2015, 117.